Gemeinde Rot an der Rot

3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach" (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Begründung

Entwurf | Stand: 18.10.2021

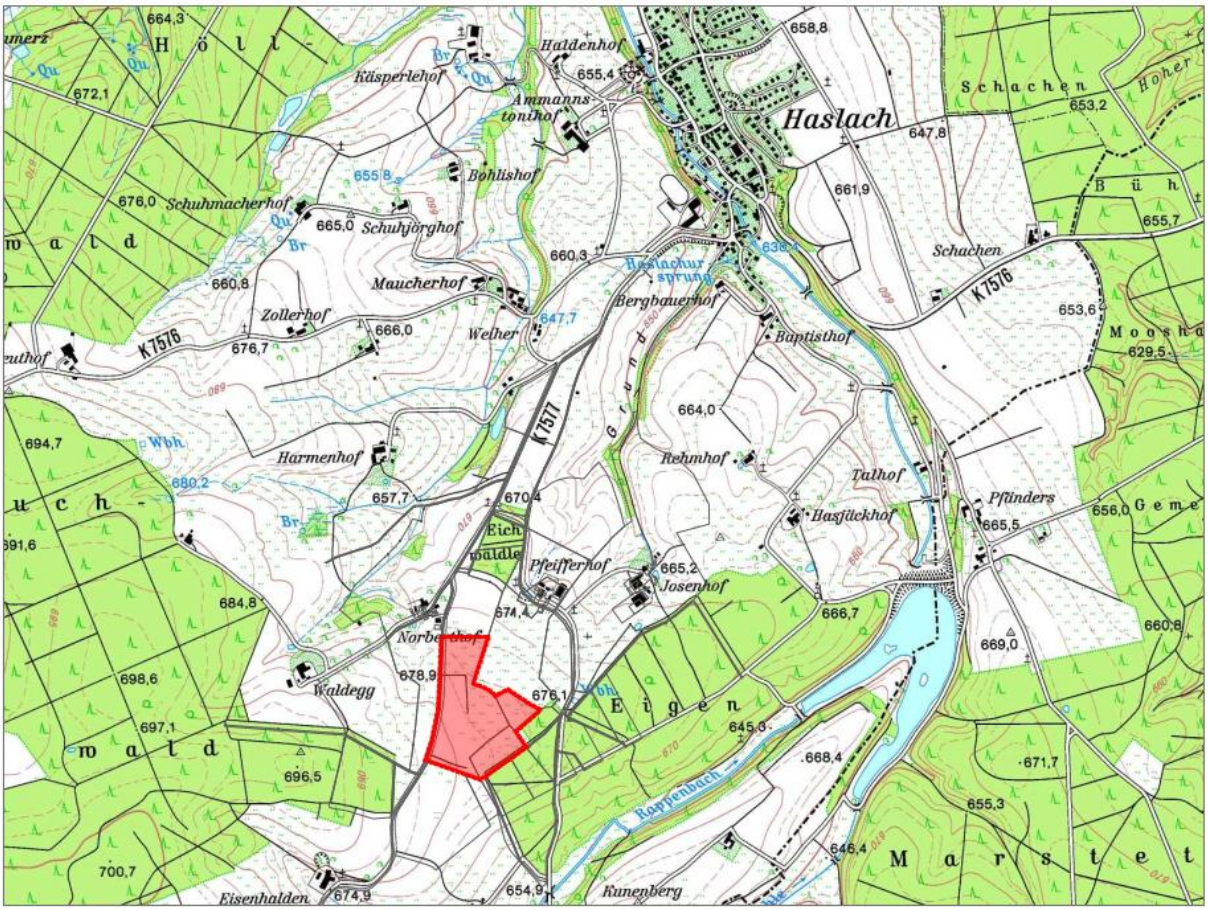

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach" (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
Begründung Entwurf | Stand: 18.10.2021

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Rot an der Rot
Klosterhof 14
88430 Rot an der Rot

Telefon: 08395/9405-0
Telefax: 08395/9405-99

E-Mail: rathaus@rot.de
Web: www.rot.de

Vertreten durch: Bürgermeisterin Irene Brauchle

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Edith Speer - M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie
Christian Wandinger - Dipl.-Geograph & Stadtplaner
Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Memmingen, den 18.10.2021

Edith Speer
M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

INHALTSVERZEICHNIS

A Begründung 4

1 Anlass und Ziel der Planung 4
Standortentscheidung / Alternativstandorte 4
2 Übergeordnete Planungsvorgaben 7
2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan 8
3 Lage und Größe des Änderungsbereiches 9
4 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan und derzeitige Nutzung 10
4.1 Bestehende Flächennutzungsplandarstellungen 10
4.2 Bestehende Nutzung 11
4.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen 12
5 Änderungsdarstellungen 13
6 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes 14
7 Ausfertigung 15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 2: Eignungsklasse (Potenzialfläche), Energieatlas BW 5
Abbildung 1: Installierte Leistung PV-Freiflächenanlagen 6
Abbildung 1: Gebietskulisse PV-Freiflächenpotenzial (benachteiligte Gebiete) der LUBW, rot: Plangebiet, unmaßstäblich 7
Abbildung 2: Lage im Raum, Quelle: LUBW Kartendienst, unmaßstäblich 10
Abbildung 3: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan: Darstellung des Plangebietes als weiße Fläche (unmaßstäblich) 11
Abbildung 4: Übersicht Bestandsnutzung, rot: Geltungsbereich, Quelle: LUBW-Kartenviewer 12
Abbildung 5: FNP-Bestand mit Änderungsbereich, unmaßstäblich 13
Abbildung 6: FNP-Änderungsdarstellungen, unmaßstäblich 13

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Rot an der Rot plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteils Haslach. Vorhabenträger ist die EnBW Solar GmbH. Aus diesem Grund ist parallel zum Bebauungsplanverfahren der Flächennutzungsplan der VGG Rot an der Rot / Tannheim in der 3. Änderung anzupassen.

Das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“ wird im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der VVG Rot an der Rot/Tannheim vom 20.02.2014, letzte Änderung vom 23.03.2017, ohne Nutzungskennzeichnung dargestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dessen Rechtskraft Baurecht für die Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Nach Aufgabe der Nutzung gilt die Nutzung der Fläche als landwirtschaftlich genutztes Grünland unverändert fort.

Mit dem Vorhaben verfolgt die Gemeinde Rot an der Rot die Stärkung der Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB) sowie die Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und die Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zur Erzeugung, Speicherung und den Vertrieb von Strom zu erhalten.

Standortentscheidung / Alternativstandorte

Im Zuge der Wahl und Prüfung des Standortes sind insbesondere die Belange des Landschaftsbildes und die Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Nutzflächen zu prüfen und gegenüber des geplanten Nutzungsvorhabens (regenerative Energien) abzuwägen.

Im Gemeindegebiet von Rot an der Rot stehen innerhalb vorbelasteter Gebiete, wie etwa Konversionsflächen, zurzeit keine Flächen zur Verfügung. Im Gemeindegebiet von Rot verlaufen keine Bandinfrastrukturen wie Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen oder Bahnlinien. Auch regionalplanerische Vorgaben wie Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen gibt es im Gemeindegebiet nicht.

Die meisten Ackerflächen im Gemeindegebiet liegen laut Gebietskulisse der LUBW (abrufbar unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) innerhalb von geeigneten Flächen mit PV-Freiflächenpotenzial innerhalb benachteiligter Gebiete und sind daher grundsätzlich für die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Einige Flächen, hauptsächlich nordöstlich des Hauptortes, sind als bedingt geeignet dargestellt. Diese liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Iller-Rottal (vgl. nachfolgende Abbildung).

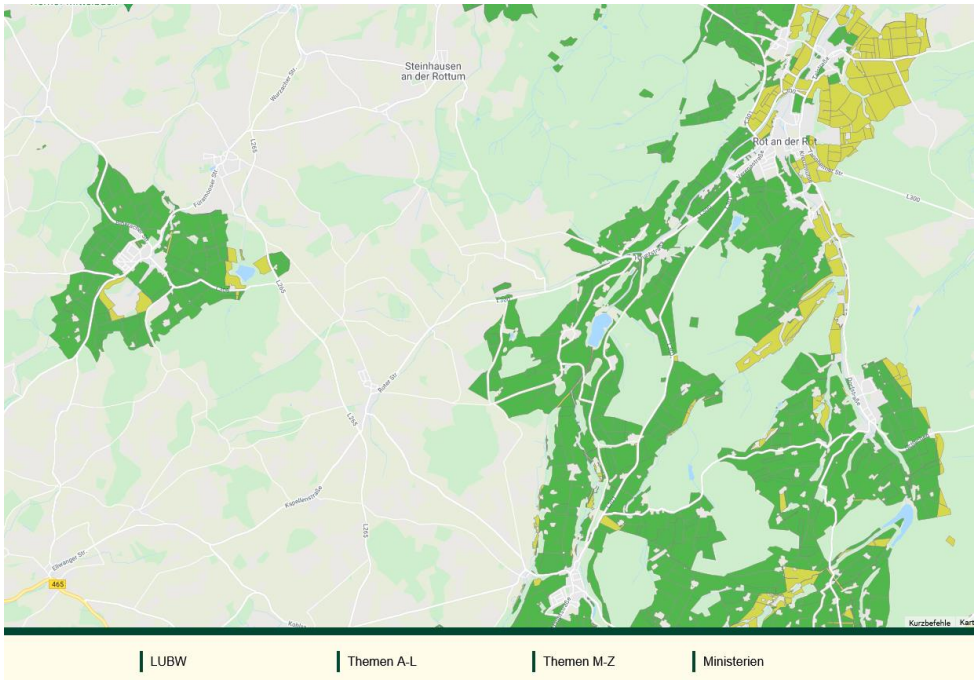

Abbildung 1: Eignungsklasse (Potenzialfläche), Energieatlas BW

Flächen mit anderen Schutzgebietsausweisungen, wie FFH- oder Waldschutzgebieten, amtlich kartierten Biotopen oder sonstigen naturschutzfachlich wertvollen Flächen können von der Standortsuche vollständig ausgeschlossen werden.

Besonders geeignet sind laut Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2018) „ebene Flächen ohne Verschattung und möglichst mit kompaktem Zuschnitt, um die Kosten für mögliche Zaunanlagen möglichst gering zu halten."

Hänge mit stark nördlicher Ausrichtung können aufgrund der geringeren Sonneneinstrahlung von der Standortsuche ausgeschlossen werden. Als ungeeignet können auch solche Flächen ausgeschlossen werden, die weithin sichtbar, beispielsweise an Hängen oder Kuppen liegen, da auch durch eine sorgfältige Eingrünung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, bzw. mögliche Blendwirkungen, nicht verhindern könnte. Auch Flächen nördlich von Siedlungen oder Wohnhäusern sind nur bedingt geeignet, da eine Eingrünung an der Südseite einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch den dann notwendigen Abstand der Module zur Verschattungsminderung die Ausnutzung der Fläche stark verkleinern würde.

Zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesregierung ist es nötig, den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik voranzubringen. Um eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu verhindern, wurde eine landesspezifische Zuschlagsgrenze von 100 MW pro Kalenderjahr festgelegt.

Da die Flächeneignungskriterien wie Flächengröße und -zuschnitt, Sonneneinstrahlung, Verschattung oder Ausrichtung ebenfalls für die landwirtschaftliche Erzeugung gelten, besteht die Konkurrenz

zwischen Landwirtschaft und Solarenergie auf den meisten möglichen Alternativstandorten im Gemeindegebiet.

Im Gemeindegebiet von Rot an der Rot wurden bisher lediglich 0,278 MW Freiflächen-Photovoltaik installiert (lubw.baden-wuerttemberg.de, vgl. nachfolgende Abbildung). In Abwägung der Belange zieht die Gemeinde den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur klimaschonenden Stromproduktion daher der landwirtschaftlichen Nutzung vor.

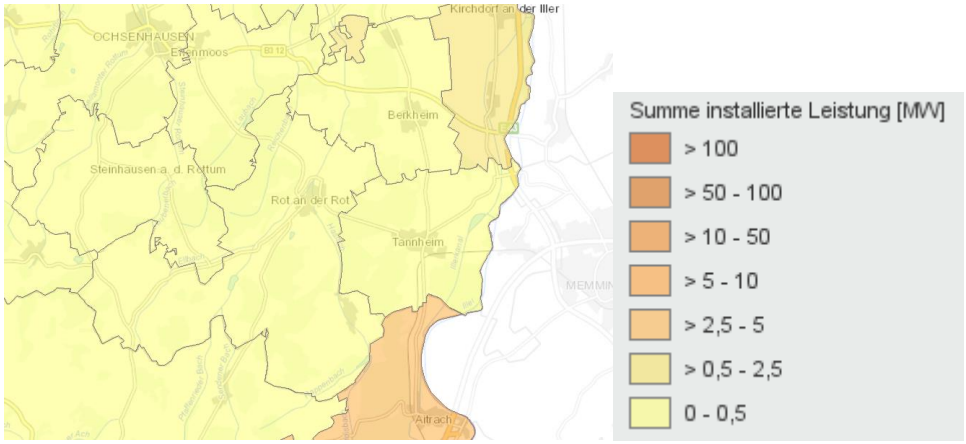

Abbildung 2: Installierte Leistung PV-Freiflächenanlagen

Durch die Errichtung des Solarparks kommt es nicht zum dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche, vorerst ist eine Nutzung für 30 Jahre geplant, danach wird die Anlage zurückgebaut. Zudem ist zwar für diese Zeit keine Ausbringung von Wirtschaftsdünger mehr möglich, eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung als Grünland oder als Weide für Schafe bleibt aber gewährleistet.

Da die jetzt überplante Fläche bisher durch den Flächeneigentümer selbst bewirtschaftet wurde, kommt es nicht zum Verlust bestehender Pachtflächen für lokale Landwirtschaftsbetriebe.

Fazit:

Für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Gemeinde Rot besonders auf die Flächenbereitstellung der Grundstückseigentümer angewiesen. Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dies mit dem Standort im Süden des Ortsteils Haslach der Fall. Derzeit handelt es sich um den einzig verfügbaren Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung des Vorhabens.

Aus Sicht der Gemeinde Rot an der Rot ist die Fläche Süden von Haslach für das Vorhaben prädestiniert. Durch die Topografie und die Waldflächen lassen sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren. Der Abstand von den geplanten Modulreihen zu den nächstgelegenen Hofstellen beträgt ca. 50 - 150 m. Da diese nördlich der Anlage liegen, können durch die geplante Randeingrünung negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung weitestgehend vermieden werden. Dadurch sind auch mögliche Blendwirkungen in Form von Spiegelungen in Richtung der Wohngebäude ausgeschlossen. Südöstlich wird die Sicht durch einen Wald verschattet. Umgekehrt sind keine negativen Sichtbeziehungen zu den geplanten Modulreihen aus dem Umfeld des Plangebietes feststellbar.

Mit der Entwicklung von Grünland entsteht auf der bisherigen Ackerfläche eine dauerhafte Vegetationsdecke, die der Bodenerosion entgegenwirkt. Außerdem bestehen keine Konflikte mit Flächenausweisungen des Naturschutzes oder anderer Fachplanungen.

Des Weiteren ist der Standort über die westlich verlaufende öffentliche Straße bestmöglich angebunden so dass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Erschließungsstraßen entfallen. Die Einspeisemöglichkeit in das Kabelleitungsnetz der Netze BW GmbH liegt in etwa 3 km Entfernung.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind zum Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung folgende Freiflächen geeignet:

- Seitenstreifen längs von Autobahnen und Schienenwegen auf einer Breite von 110 Metern
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, militärischer und wohnungsbaulicher Nutzung oder ehemalige Verkehrswege
- Unbebaute Gewerbe- und Industriegebiete oder versiegelte Flächen
- Landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten (abhängig vom Bundesland)
- Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Bauliche Anlagen (z.B. Deponien)

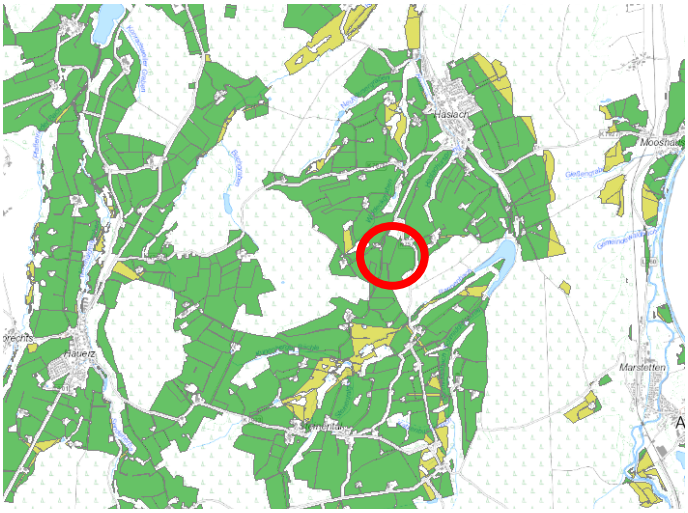

Abbildung 3: Gebietskulisse PV-Freiflächenpotenzial (benachteiligte Gebiete) der LUBW, rot: Plangebiet, unmaßstäblich

Auf Grundlage einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 wurde am 7. März 2017 in Baden-Württemberg die Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO erlassen, die die Flächenkulisse für Solarparks für Anlagen über 750 kWp um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert (Um.baden-wuerttemberg.de; UM BWL, 2019).

Laut Gebietskulisse der LUBW (abrufbar unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) liegt das Plangebiet

innerhalb von geeigneten Flächen mit PV-Freiflächenpotenzial innerhalb benachteiligter Gebiete (vgl. Abb. 1).

2.2 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 ist die Gemeinde Rot an der Rot als „Ländlicher Raum“ ausgewiesen. Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass „günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden“ (G 2.4.3).

Die Ziele der zukünftigen Stromerzeugung setzen verstärkt auf den Einsatz erneuerbarer Energien. „Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden (G 4.2.5).“

In der Begründung des Landesentwicklungsplans steht dazu:

„Die wirtschaftliche Entwicklung, der erhöhte Zwang zu rationeller Produktion und zur Automatisierung sowie die Anwendungsvorteile der Elektrizität und die erhöhten Umweltschutzanforderungen lassen einen weiter steigenden Strombedarf erwarten. Der zusätzliche Strombedarf soll aus Gründen der Verbrauchernähe und Versorgungssicherheit sowie auch zur Vermeidung größerer Netzverluste grundsätzlich durch weitere oder in ihrer Effizienz verbesserte Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden.

Dabei sind die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts zu mindern. Neben der Wasserkraft bieten Windenergie und Fotovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. […] Voraussetzung für die Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch eine positive Energiebilanz.“

Gemäß des gültigen grenzüberschreitenden Regionalplanes der Planungsregion Donau-Iller (1987) soll der „ländliche Raum […] in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünnbesiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert werden (AII - 2.1.1)“. Im Regionalplan Donau-Iller ist die Gemeinde Rot an der Rot als Unterzentrum dargestellt.

Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans aus dem Jahr 2019 finden sich konkretere Grundsätze zur Nutzung erneuerbarer Energien:

„Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden (B V 2 - G (2))“.

„Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden (B V 2.2 – G (2)).“

„Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden (B V 2.2 – G (3)).“

Durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann der Ausbau der erneuerbaren Energien auf einem Standort, der laut Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO durch die Lage in landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet für solche Vorhaben geeignet ist, vorangetrieben werden. Die Planung sieht auch eine sorgfältige Eingrünung und die Umwandlung der Acker- und Grünlandflächen in extensiv genutzte Wiesen vor, wodurch die Einbindung ins Landschaftsbild gewährleistet wird. Zu Zielen des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg und des Regionalplanes Region Donau-Iller steht die Änderung des Flächennutzungsplanes somit in keinem Widerspruch.

3 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Das Vorhaben liegt ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteils Haslach zwischen vier Einzelhöfen und einem Waldstück.

Das Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern: 122, 123 sowie 156/1 (Teilbereich), Gemarkung Haslach, bei einer insgesamten Fläche von ca. 9,82 ha.

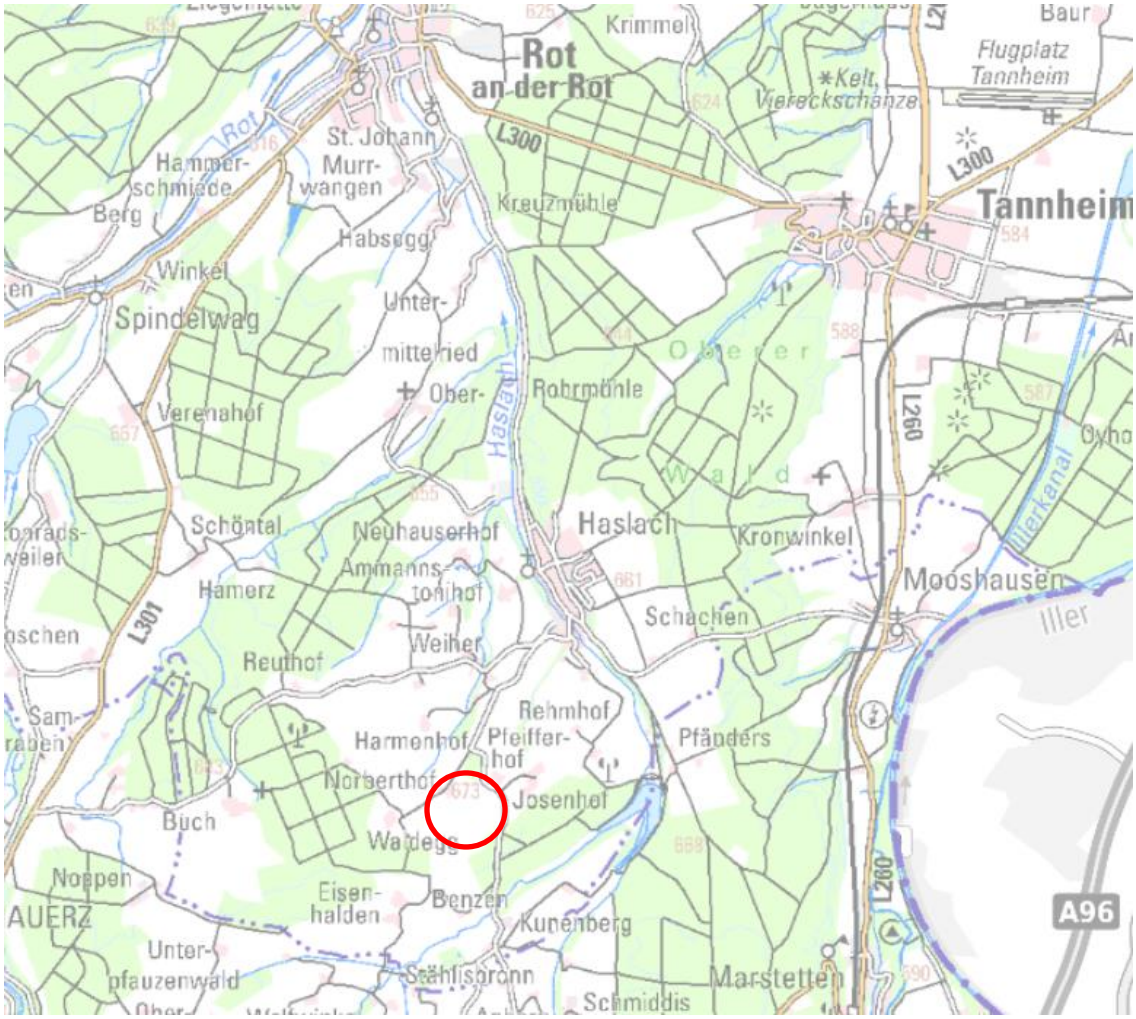

Abbildung 4: Lage im Raum, Quelle: LUBW Kartendienst, unmaßstäblich

4 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan und derzeitige Nutzung

4.1 Bestehende Flächennutzungsplandarstellungen

Das Plangebiet wird im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der VVG Rot an der Rot/Tannheim vom 20.02.2014, letzte Änderung vom 23.03.2017, als weiße Fläche dargestellt. Zudem ist der Verlauf zweier 20kv-Freileitungen dargestellt, die allerdings inzwischen zurückgebaut, bzw. als Erdkabel verlegt wurden. Da das Plangebiet nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht, ist dieser gem. § 13 a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Zuge der Berichtigung anzupassen und als Sondergebiet „Freiflächen Photovoltaikanlage“ darzustellen.

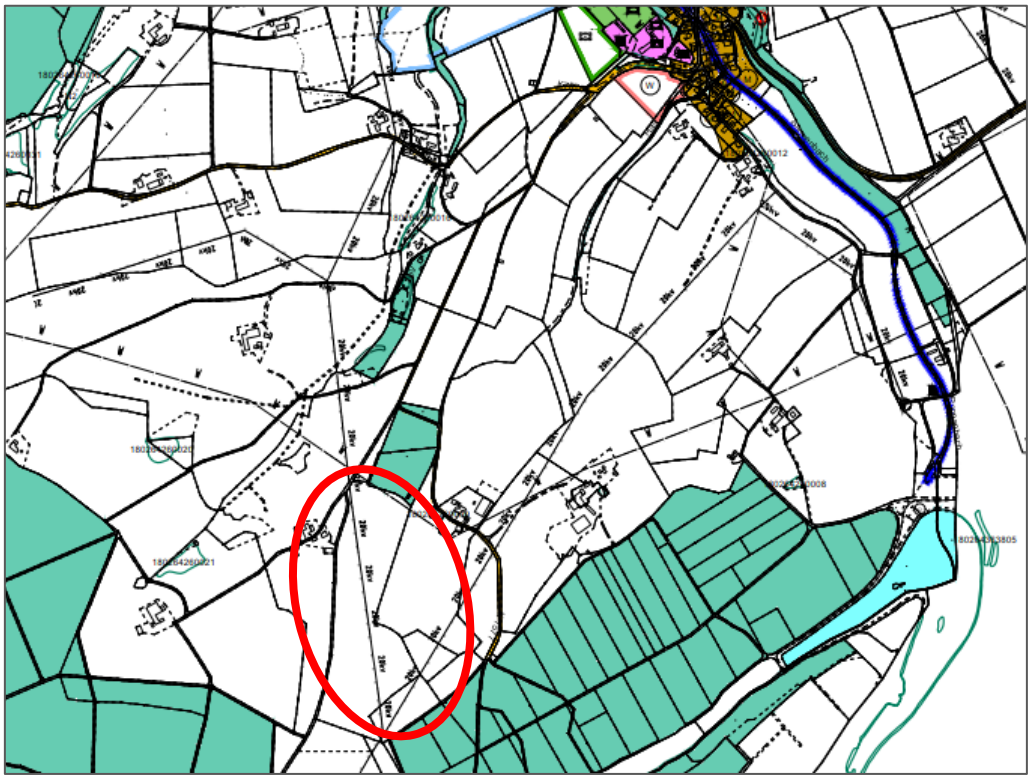

Abbildung 5: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan: Darstellung des Plangebietes als weiße Fläche (unmaßstäblich)

4.2 Bestehende Nutzung

Aktuell herrscht im Geltungsbereich Ackernutzung vor, auf etwa einem Drittel der Fläche erfolgt eine Bewirtschaftung als Intensivgrünland. Außerdem verläuft im Osten eine kleinere Straße, von der aus landwirtschaftliche Wirtschaftswege, die zum Teil wassergebunden, zum Teil als Wiesenweg ausgebildet sind.

Südöstlich an das Plangebiet anschließend befindet sich ein Wald, nördlich, westlich und nordöstlich liegen vier landwirtschaftliche Hofstellen, bzw. Pferdehöfe.

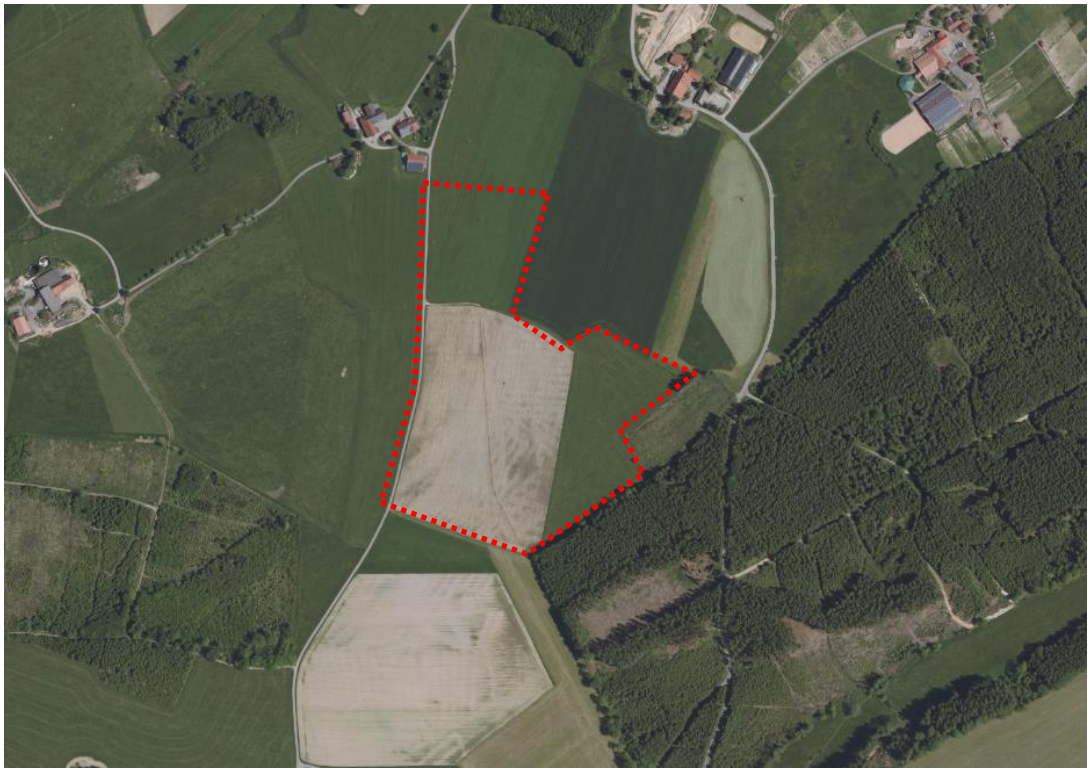

Abbildung 6: Übersicht Bestandsnutzung, rot: Geltungsbereich, Quelle: LUBW-Kartenviewer

4.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet etc.) oder nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) vor. Weiter liegt das Plangebiet weder innerhalb eines rechtskräftigen Wasserschutzgebietes, eines Überschwemmungsgebietes noch innerhalb von wassersensiblen Bereichen. Im rechtsgültigen Regionalplan liegt das Plangebiet innerhalb eines Wasserschongebiets. Im Entwurf von 2019 ist ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (PS B I 4 G (7)) sowie ein Vorbehaltsgebiet zur Erholung (PS B I 6 G (5)) dargestellt (vgl. Abb. 2). Diese Festlegungen stehen der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht entgegen, dazu trägt auch der Ausschluss grundwasserschädlicher Reinigungsmittel bei.

5 Änderungsdarstellungen

Im Änderungsbereich (Gesamtfläche ca. 9,82 ha) werden folgende Flächen dargestellt:

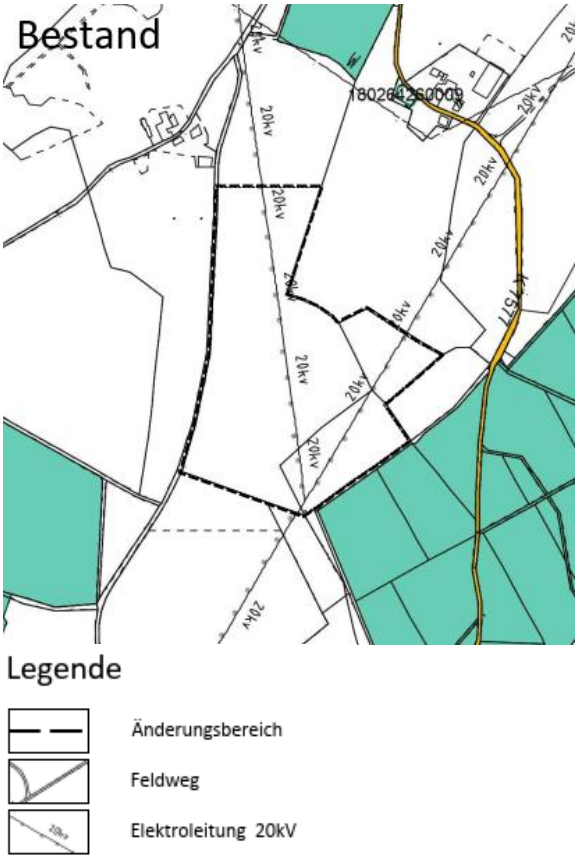

Abbildung 7: FNP-Bestand mit Änderungsbereich, unmaßstäblich

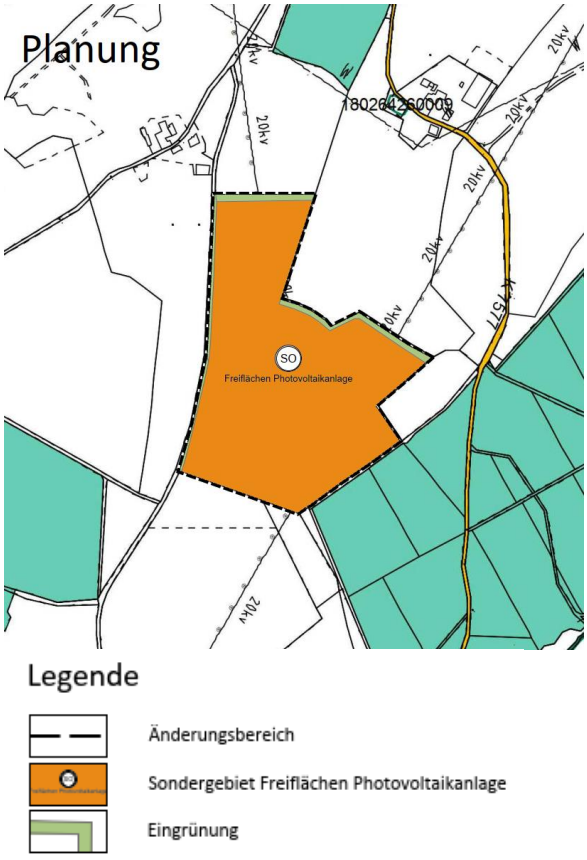

Abbildung 8: FNP-Änderungsdarstellungen, unmaßstäblich

- Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB für die Zweckbestimmung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (ca. 9,7 ha)

Die Fläche für erneuerbare Energie entspricht in ihrer Abgrenzung dem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“ ausgewiesenen Sondergebiet.

Innerhalb des Zaunes ist die Aufstellfläche für die Solarmodule vorgesehen. Die Aufstellfläche für Module wird als extensive Wiesenfläche entwickelt. Die Betriebsgebäude für die Trafostationen sind an voraussichtlich fünf Stellen innerhalb des Baufensters vorgesehen.

- Flächen für die Randeingrünung / Gehölzhecken zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ca. 0,30 ha)

Weitere Änderungsfestlegungen sind nicht vorgesehen.

6 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Mit der Einführung des Gesetzes zur „Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die Anlage zur Verminderung des CO_2 –Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als gering einzustufen, vielmehr trägt die PV-Anlage dazu bei, den CO2-Ausstoß zu verringern und damit die Klimabilanz und den Klimaschutz zu fördern.

7 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für Freiflächenphotovoltaik auf den Flurstücksnummern: 122, 123 sowie 156/1 (Teilbereich), Gemarkung Haslach, ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteils Haslach, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung in der Fassung vom __.__.____ dem Beschluss der Verbandsversammlung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rot an der Rot / Tannheim vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Gemeinde Rot an der Rot, den ……

(Siegel)

……

Irene Brauchle
Bürgermeisterin

Gemeinde Tannheim, den ……

(Siegel)

……

Thomas Wonhas
Bürgermeister